

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald am 10. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 14,50 Euro je Zeiteinheit zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 14,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen

Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 14,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Königfeld im Schwarzwald erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2007 mit Anlage und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, Rathausstraße 2, 78126 Königsfeld im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Königsfeld, 10. November 2021

Fritz Link
Bürgermeister

Anlage: Verwaltungsgebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2022

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,50 €/ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	14,50 €/ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,50 €/ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags:	14,50 €/ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	14,50 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	14,50 €/ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	7 €/Fall
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	Für die erste (bestehend aus bis zu 3 Seiten): 4 € Für jede weitere: 1,50 €
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	Für die erste (bestehend aus bis zu 3 Seiten): 4 € Für jede weitere: 1,50 €
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	

- 6.1. Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):
- 7 €/Fall
- 6.2. Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,**
Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:
- 14,50 €/ZE
- 8. Rechtsbehelfe**
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):
- 8.1. wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:
- 14,50 €/ZE
- 8.2. bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).
- 14,50 €/ZE
- 9. Schreibgebühren**
- 9.1. Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).
- 9.1.1. für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind: 14,50 €/ZE
- 9.1.2. für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind: 14,50 €/ZE
- 9.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte 14,50 €/ZE
- 9.2. Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:
- 9.2.1. bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite: 3 €
für jede weitere Seite: 1 €
- 9.2.2. bei einem größeren Format für die erste Seite: 4 €
für jede weitere Seite: 1,50 €
- 10. Baugesetzbuch**
Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.

bis 50.000€: 14,50 €
je weitere 50.000€: 10,50€

11. Bauordnungsrecht

- 11.1. Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO): 5 v.T. der Baukosten
vollst. Unterl.: mind. 50€
unvollst. Unterl.: mind. 70€
- 11.2. Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO: 20 €/Fall
- 11.3. Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):
Für bis zu 3
Benachrichtigungen: 45€.
Für jede weitere: 10 €
(+ Kosten für PZU)

12. Bestattungsrecht

- 12.1. Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz): 22,5 €/Fall
- 12.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung): 9 €/Fall

13. Fischereischeine

- 13.1. Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG): 17 €/Fall
- 13.1.1. Jahresfischereischein: 21 €/Fall
- 13.1.2. Fischereischein auf Lebenszeit: 25 €/Fall
- 13.1.3. Jugendfischereischein: 10 €/Fall
- 13.2. Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei): 12 €/Fall

14. Fundsachen

- Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 14.1. Bei Sachen bis zu 50 € Wert: 5 €/Fall
- 14.2. Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert: 10 €/Fall
- 14.3. Bei Sachen über 500,00 € Wert: 15 €/Fall
- 14.4. bei Tieren 15 €/Fall zuzüglich der Unterbringungskosten

15. Gewerbesachen

- 15.1. Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) und Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):
- 15.1.1. bei Gewerbeanmeldung
a) bei natürlichen Personen: 25 €/Fall
b) bei juristischen Personen 25 €/Fall + 5€/gesetzlichem Vertreter
- 15.1.2. bei Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung 20 €/ Fall
- 15.2. Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei: 14,50 €/Fall

15.3. Spiele

15.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	220 €/Fall
15.3.2.	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	110 €/Fall
15.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	125 €/Fall
15.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	170 €/Fall
15.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	200 €/Fall
15.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO):	150 € bis 1.200 €
15.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	275 € bis 1.500 €
15.8.	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	200 € bis 600 €
15.9.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	75 € bis 300 €
15.10.	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	125 €/Fall
15.11.1.	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	120 €/Fall
15.11.2.	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten	75 €/Fall

15.12. Gaststättenrecht

15.12.1.	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	25 € bis 55 €
15.12.1.1.	für den ersten Tag	25 €
15.12.1.2.	für jeden weiteren Tag	10 €
15.12.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 12 GastVO	
15.12.2.1.	für eine Stunde	25 €
15.12.2.2.	für jede weitere Stunde	10 €

15.13 Feiertagsrecht

	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Sonn- und Feiertagsgesetz)	35 € bis 350 €
--	---	----------------

16. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

16.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25 €/Fall
16.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	25 €/Fall

17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	14,50 €/ZE
------------	--	------------

18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	14,50 €/ZE
------------	--	------------

19. Ladenöffnungsgesetz

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG): 14,50 €/ZE

20. Melderecht

- 20.1. Auskünfte aus dem Melderegister
- 20.1.1. einfache Auskunft (§ 44 BMG): 10 €/Fall
- 20.1.2. elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG): 5 €/Fall
- 20.1.3. erweiterte Auskunft (§ 45 BMG): 15 €/Fall
- 20.1.4. Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): 14,50 €/ZE + 5 €/Person
- 20.1.5. Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 14,50 €/ZE + 5 €/Person
- 20.2. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG): 25 €/Fall
- 20.3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
- 20.3.1. Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung: 8,50 €/Fall
- 20.3.2. Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: 11,50 €/Fall
- 20.3.3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte): 14,50 €/ZE
- 20.4. Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde: 14,50 €/ZE

20.5. Gebührenfrei sind insbesondere:

- 20.5.1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- 20.5.2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- 20.5.3. die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)
- 20.5.4. die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)
- 20.5.5. die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 20.5.6. die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG
- 20.5.7. die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG
- 20.5.8. Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG
- 20.5.9. Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG
- 20.5.10. die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG

21. Naturschutzrecht

21.1.	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	14,50 €/ZE
21.2.	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	14,50 €/ZE
21.3.	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	14,50 €/ZE
21.3.1.	Genehmigung von Sperren:	14,50 €/ZE
21.3.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	14,50 €/ZE
21.4.	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	14,50 €/ZE
21.5.	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	14,50 €/ZE

22. Straßenrechtliche Sondernutzung

	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	14,50 €/ZE
--	--	------------

23. Wasserrecht

23.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	14,50 €/ZE
23.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	14,50 €/ZE
23.3.	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	14,50 €/ZE

24. Umweltinformationen

24.1.	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	14,50 €/ZE
24.2.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	14,50 €/ZE

25. Landesinformationsfreiheitsgesetz

25.1.	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:	14,50 €/ZE
25.2.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	14,50 €/ZE

26. Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

26.1.	Trauung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do von 9 Uhr - 16Uhr und Fr von 9 Uhr - 12 Uhr)	60 €/Fall
26.2.	Trauung außerhalb des Trauzimmers	50 €/Fall
26.3.	Trauungen im Park	
26.3.1.	Vorbereitung des Hochzeitpavillons mit Trautisch (Textil und Deko „Standard“), Bestuhlung für Hochzeitsgäste bis 20 Personen, inkl. 3 Hausmeisterstunden	130 €
26.3.2.	je zusätzliche 10 Stühle zusätzlich	30 €
26.4.	Sektempfang	
26.4.1.	Bereitstellung Sektempfang bis 40 Personen (Dauer max. 1 Stunde), Auf- und Abbau von einem Tisch mit Tischdecke und Gläsern	61,50 €
26.4.2.	je zusätzlichen 10 Gläsern zusätzlich	7,50 €
26.4.3.	Glaspauschale bei Sektempfang unabhängig der Anzahl	10,00 €
26.5.	Hausmeisterstunden für zusätzlichen Aufwand	41 €/Fall
26.6.	Zusatzkosten bei Beschädigung	nach Aufwand
27.	Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten	
27.1.	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1,3 PolG)	75 €
27.2.	Sonstige Polizeiliche Anordnungen (§§1,3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	14,50 €/ZE
27.3.	Kampfhunde	
27.3.1.	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß §§ 3 und 4 Kampfhundeverordnung	125 €
27.3.2.	Ausnahmen nach KampfhundeVO	75 €
27.3.3.	Auflagen nach KampfhundeVO	75 €
27.3.4.	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	100 €
27.5.	Sonstiges	
27.5.1.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Aufforderung Fahrzeugentfernung	75 € bis 150 €
27.5.2.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Verwahrung, Aufforderung, Abholung	75 € bis 150 €
27.5.3.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung	75 € bis 150 €
27.5.4.	Zu den Gebühren Ziffern 27.5.1. bis 27.5.3. sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten.	
28.	Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik u.ä.	45 €

29.	Grundstücksanschlussgenehmigungen	
29.1.	Kanalanschluss	
29.1.1.	Gebäude ohne Zisterne	40 €/Fall
29.1.2.	Gebäude mit Zisterne	55 €/Fall
29.1.3.	Bei besonderem Aufwand	
29.2.	Wasseranschluss	
29.2.1.	Gebäude ohne Zisterne	40 €/Fall
29.2.2.	Gebäude mit Zisterne	55 €/Fall
29.2.3.	Bei besonderem Aufwand	14,50 €/ZE, höchstens 300 €
30.	Baulasten/Altlasten	
30.1.	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster o.ä.	25 €
30.2.	Bearbeiten einer Baulasterklärung	14,50 €/ZE